

Übersichtsblatt: Schuldbezogene Irrtümer

Direkter Verbotsirrtum (§ 17 StGB)

Täter weiß nicht, dass er gegen (irgendwelche) rechtlichen Verbote o. Gebote verstößt, obwohl er alle Umstände der Tat richtig erfasst, weil er z.B.

- die Verbotsnorm nicht kennt,
- die Verbotsnorm für ungültig hält,
- aufgrund von Fehlvorstellungen über den Geltungsbereich der Verbotsnorm sein Verhalten für rechtlich zulässig hält.

Weitere Frage: War Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar?

Indirekter Verbotsirrtum (sog. Erlaubnisirrtum)

Täter glaubt irrig an das Bestehen eines gesetzlich nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes, obwohl er alle Umstände der Tat richtig erfasst (Arzt leistet aktive Sterbehilfe in der irrigen Meinung, es gebe einen Rechtfertigungsgrund der aktiven Euthanasie) oder er verkennt die rechtlichen Grenzen eines an sich anerkannten Rechtfertigungsgrundes (der Angegriffene glaubt im Falle der Notwehr, er dürfe jedes beliebige Verteidigungsmittel benutzen).

Dieser gesetzlich nicht geregelte Irrtum wird nach § 17 behandelt.

Weitere Frage: War Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar?

Erlaubnistatbestandsirrtum (ETI)

Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines gesetzlich anerkannten Rechtfertigungsgrundes, d.h. der Täter nimmt irrig Umstände an, die im Falle ihres wirklichen Vorliegens die Tat rechtfertigen würden.

Problem: Der ETI nimmt aufgrund seiner Struktur eine Zwitterstellung zwischen Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum ein. Mit dem Tatbestandsirrtum verbindet ihn der Irrtum über die tatsächlichen

Umstände (beim Tatbestandsirrtum bezogen auf den Tatbestand, beim ETI bezogen auf die Rechtfertigungs*lage*) und mit dem Verbotsirrtum die Fehlvorstellung über die Rechtswidrigkeit. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung des ETI ist umstritten, wie der ETI behandelt werden soll, entweder über § 17 oder über § 16. Es geht also darum, welche gesetzliche Wertung am ehesten der Problematik des ETI entspricht.

Modifizierte Vorsatztheorie

Behandelt auch Irrtümer über Umstände eines Rechtfertigungsgrunde nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, da materielles Unrechtsbewusstsein Teil des Gesamtunrechtstatbestandes und damit auch des Vorsatzes sein soll.

Dagegen: §17 StGB regelt den Fall des fehlenden Unrechtsbewusstseins als Frage der Schuld. Bösgläubige Teilnehmer blieben mangels einer vorsätzlichen (rechtswidrigen) Haupttat straflos.

Strenge Schuldtheorie

Behandelt jeden Irrtum hins. der Rechtswidrigkeit, also auch diesen Fall nach § 17 und fragt nur danach, ob der Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar war.

Dagegen: Diese Lehre wird nicht dem Umstand gerecht, dass der Täter beim Etui nicht wie beim Verbotsirrtum über die Wertungen des Rechts irrt. Vielmehr ist der Täter hier "an sich rechtstreu" und kommt nur deswegen mit dem Recht in Konflikt, weil er falsche Vorstellungen über einen konkreten Sachverhalt hat. Ihm ist also lediglich der Vorwurf mangelnder Aufmerksamkeit und nachlässiger Einstellung zu den Sorgfaltsanforderungen des Rechts (Fahrlässigkeitsvorwurf), nicht derjenige der rechtsfeindlichen Gesinnung zu machen.

Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Die Lehre von den neg. Tatbestandsmerkmalen fasst die Rechtfertigungsgründe als negative Bestandteile eines "Gesamt-Unrechtstatbestandes" auf. Danach ist auf die irriige Annahme tatsächlicher Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes § 16 direkt anwendbar.

Dagegen: Dreiteiliger Deliktsaufbau heute anerkannt. Bösgläubige Teilnehmer blieben mangels einer vorsätzlichen (rechtswidrigen) Haupttat straflos.

Eingeschränkte Schuldtheorien:

Diese Theorie löst den Erlaubnistatumstandsirrtum im Ergebnis über **§ 16 analog**.

Reine (vorsatzunrechtverneinende) eingeschränkte Schuldtheorie

Die reine eingeschränkte Schuldtheorie verneint den "Handlungsunwert einer vorsätzlichen Tat" und lässt entsprechend § 16 Abs. 1 S.1 das Vorsatzunrecht (im Tatbestand) entfallen. Damit blieben bösgläubige Teilnehmer blieben mangels vorsätzlicher (rechtswidriger) Haupttat aber straflos.

Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie (h.M.)

Eine andere Variante nimmt an, dass zwar der Tatbestandsvorsatz unberührt bleibt, jedoch der Vorsatzschuldvorwurf entfällt. Der Erlaubnistatbestandsirrtum soll also lediglich in den Rechtsfolgen wie ein Tatumstandssirrtum nach § 16 behandelt werden.

Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tatbegehung bleibt aber unberührt (§ 16 Abs. 1 S. 2), soweit diese im Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Der Aufbau in der Klausur.

A. Vorsatzdelikt

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand
2. subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

Ein Rechtfertigungsgrund greift nicht, weil die zur Rechtfertigung notwendigen objektiven Umstände (sog. Erlaubnistatumstände) nicht vorliegen.

III. Schuld

1. Erlaubnistatbestandsirrtum*

Der Täter könnte sich aber eine Situation vorgestellt haben, die ihn bei ihrem objektiven Vorliegen gerechtfertigt hätte.

a. Vorliegen der Figur Erlaubnistatbestandsirrtum.

aa. Definition des ETI.

bb. Sichtweise des Täters als Realität gedacht: Wäre das Verhalten von einem Rechtfertigungsgrund gedeckt? Prüfung des Rechtfertigungsgrundes anhand seiner Vorstellungen.

b. Rechtliche Behandlung des ETI.

2. Ergebnis. Klausurtaktisch wäre (wenn Entscheidung nötig) der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie am ehesten zu folgen.

IV. Ergebnis. Der Täter ist nicht nach der Vorsatztat strafbar.

B. Fahrlässigkeitsdelikt

Nicht vergessen werden darf, nach Ablehnung des Vorsatzdeliktes noch das entsprechende Fahrlässigkeitsdelikt zu prüfen (z.B. ist von § 212 I der § 222 das Äquivalent), sofern überhaupt ein solches existiert (nicht gegeben z.B. bei § 303 I).

Die Sorgfaltspflichtverletzung kann sich dann daraus ergeben, dass die wirklichen Umstände für den Täter erkennbar waren.

Doppelirrtum

Sog. "Doppelirrtum" ist eigentlich nur ein Irrtum, nämlich ein Erlaubnisirrtum.

Täter nimmt irrig die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Rechtfertigungsgrund an und verkennt zugleich dessen rechtliche Grenzen.

Dieser Fall wird als bloßer Erlaubnisirrtum behandelt und über § 17 gelöst, da auch bei Annahme der Umstände nach Vorstellung des Täters keine Rechtfertigung vorliegen würde.